

sich vor allem darauf, ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder nicht. Sie umfaßt weiterhin die Konkretheit der Aussagen in bezug auf Einzelheiten des Tatgeschehens sowie die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit weiteren Aussagen der gleichen Person, eventuell vor einem unterschiedlichen Personenkreis. Gegebenenfalls sind die Umstände, unter denen eine Aussage zustande gekommen ist in die Überprüfung einzubeziehen.

Die durch Beweismittel vermittelten Informationen dürfen nur dann der Verurteilung zugrunde gelegt werden, wenn keine Zweifel an ihrer Wahrheit bestehen. Widersprüche sind zu klären und einer Lösung zuzuführen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel noch Zweifel, ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Unzulässig ist jede pauschale Beweismittelwürdigung sowie die bloße Aufzählung der Beweismittel ohne konkrete Auseinandersetzung mit ihnen. Die Fakten, aus denen Schlußfolgerungen gezogen werden, dürfen nicht lediglich aneinandergereiht werden, ohne die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge nachzuweisen.

- e) Der Klärung von Widersprüchen zwischen den Informationen aus Beweismitteln, z. B. aus den Aussagen der Zeugen und des Angeklagten oder bei Widerruf von Geständnissen, dienen Vorhalte aus dem Ermittlungsergebnis sowie die Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen und von Aufzeichnungen.

Der Vorhalt aus dem Akteninhalt ist vor allem darauf gerichtet, auf Widersprüche in den Aussagen hinzuweisen und eine Stellungnahme des Vernommenen herbeizuführen. Vorhalte können sich auf den gesamten Inhalt des Ermittlungsverfahrens beziehen. Beweismittel wird nicht der Inhalt des Vorhalts, sondern die darauf folgende Aussage.

Mit der Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen gemäß §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 bis 3 StPO wird über den Inhalt des Protokolls Beweis erhoben; die im Protokoll enthaltenen Erklärungen werden

zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Diese Erklärungen sind in die Beweiswürdigung einzubeziehen; sie sind auf Richtigkeit zu überprüfen.

Über die Verlesung hat das Gericht zu beschließen; die Gründe der Verlesung sind anzugeben (§ 225 Abs. 4 StPO). Die verlesenen Stellen sind exakt zu bezeichnen.“

2. Beachte ferner Ziff. 15. des PrBOG vom 7. 2. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„15. Zur rationellen Gestaltung der Hauptverhandlung haben die Gerichte eng mit den Rechtsanwaltskollegien zusammenzuarbeiten (Termingestaltung, Vermeidung von Terminverlegungen, Vertretung der Rechtsanwälte untereinander).

Die gesamte Hauptverhandlung ist zügig und konzentriert durchzuführen. Unter Berücksichtigung der sich aus den §§ 222, 242 ff. StPO ergebenden Anforderungen ist die Beweisführung auf die eindeutige Aufklärung und Feststellung aller zur Entscheidung über die Tatbestandsmäßigkeit und Schwere der Handlung sowie der weiteren für eine gerechte Strafzumessung notwendigen be- und entlastenden Tatsachen zu konzentrieren.

Aus den Feststellungen hierüber lassen sich in der Regel zugleich Aussagen über Ursachen und Bedingungen der Tat treffen.

Die zur Einschätzung der Persönlichkeit erforderlichen Umstände sind nur insoweit in der Beweisaufnahme zu erörtern, als sie — strafatbegünstigender Natur sind oder — Einfluß auf die Tatschwere haben und — sonst für die Strafzumessung von Bedeutung sind.

Hat das Gericht unter den in Ziff. 14. genannten Voraussetzungen auf die Ladung von Zeugen verzichtet und ergeben sich Gründe, aus denen die Verwertung der früheren Aussagen eines Zeugen notwendig wird, kann ausnahmsweise gemäß § 225 Abs. 1 Ziff. 3 StPO deren Verlesung beschlossen werden.

Inhalt und Form des Protokolls haben knapp und präzise den Anforderungen des § 253 StPO zu entsprechen.“

§223

Beweisanträge

(1) Das Gericht hat allen Beweisanträgen stattzugeben, wenn die beantragte Beweis-